
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 14. Januar 2022

Einführung § 2b UStG; hier: Auswirkungen auf die Landeshauptstadt

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

das Umsatzsteuergesetz wurde dahingehend geändert, dass § 2b UStG mit der Folge eingefügt wurde, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Landeshauptstadt Schwerin für eine Vielzahl privatrechtlicher Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen. Diese Regelungen greifen nunmehr verbindlich ab dem 1.1.2023. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bereitet sich die Landeshauptstadt auf diese geänderte Rechtslage ab dem kommenden Jahr vor?

1a) Wie wird systematisch ermittelt, welche Ausgaben und Einnahmen umsatzsteuerpflichtig werden bzw. ob Ausnahmetatbestände für eine Besteuerung vorliegen? Wird dazu eine Software eingesetzt?

1b) Welche konkreten Vorbereitungs Schritte sind bis zum 1.1.2023 geplant?

1c) Inwieweit sind die verschiedenen Fachdienste bislang in diese Thematik eingebunden?

1d) Gibt es bereits Schulungen für Mitarbeiter, wenn nein, warum nicht?

2. Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand - Personal- und Sachausgaben - wird für die Umsetzung von § 2b UStG prognostiziert?

3. Welche Verwaltungsdienstleistungen werden nach gegenwärtiger Einschätzung ab dem 1.1.2023 umsatzsteuerpflichtig?

4. Da auch diverse Einnahmen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie von der Umsatzbesteuerung nach den neuen Grundsätzen des § 2b UStG betroffen sind: Welche bestehenden Verträge müssen ggf. angepasst bzw. neu verhandelt werden.

Für die Beantwortung habe ich mir den 28.01.2022 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Fraktionsvorsitzender



Fraktion Unabhängige Bürger
Fraktionsvorsitzender
Herrn Silvio Horn

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.014 Aufzug B
Telefon: 0385 545-1306
Fax: 0385 545-1479
E-Mail: driemer@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
14.01.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Riemer

Datum
24.01.2022

Ihre Anfrage zum Thema „Einführung § 2b UStG; hier: Auswirkungen auf die Landeshauptstadt“

Sehr geehrter Herr Horn,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie bereitet sich die Landeshauptstadt auf diese geänderte Rechtslage ab dem kommenden Jahr vor?**
- 1a) Wie wird systematisch ermittelt, welche Ausgaben und Einnahmen umsatzsteuerpflichtig werden bzw. ob Ausnahmetatbestände für eine Besteuerung vorliegen? Wird dazu eine Software eingesetzt?**

Anhand aller Erträge eines abgelaufenen Haushaltsjahres ist die Umsatzsteuerpflicht systematisch erhoben worden. Hieraus ergibt sich systemimmanent im Falle einer zu bejahenden USt-Pflicht auch eine zumindest anteilig entstehende Vorsteuerabzugsberechtigung. Alle geprüften Erträge und dann identifizierten Sachverhalte sind je Fachdienst aufgeschlüsselt worden. Diese Befunde sind den Fachdienstleitungen mit der Bitte um Bestätigung, dass insbesondere keine weiteren bisher nicht untersuchten Erträge bestehen, übermittelt worden. Ein ganz ähnliches Verfahren wurde zur Überprüfung der drei Eigenbetriebe angewandt, da diese steuerrechtlich der Landeshauptstadt Schwerin direkt zuzurechnen sind. Selbstverständlich sind auch alle identifizierten Sachverhalte auf mögliche Ausnahmetatbestände nach dem Umsatzsteuerrecht überprüft worden. Insgesamt gibt es durchaus auch noch strittige Sachverhalte, die zum Teil durch aktuelle so genannte BMF-Schreiben (Quasiverwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Finanzen – BMF) aufgelöst werden können und im Übrigen in einer auf Initiative der Kämmerei der Landeshauptstadt gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit den anderen 5 großen Städten in M-V fachlich diskutiert werden.

1b) Welche konkreten Vorbereitungsschritte sind bis zum 1.1.2023 geplant?

Auf Basis der Vollerhebung erarbeitet die Verwaltung aktuell eine Übersicht der noch strittigen Sachverhalte. Parallel dazu wird die technische Umsetzung im Haushaltsfachverfahren für alle unstrittigen Sachverhalte vorbereitet. Im zweiten Quartal könnte es je nach Regelungsbedarf noch einer Entscheidungsvorlage zur Veränderung bestehender Satzungen bzw. Entgeltordnungen der Landeshauptstadt kommen, um rechtskonform im Sinne des Umsatzsteuerrechts Entgelte zu erheben. Einige Regelungen z. B. in Einzelverträgen des ZGM gegenüber „Endkunden“ sind bereits um eine entsprechende Vertragsklausel ergänzt worden, um die künftigen umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen.

1c) Inwieweit sind die verschiedenen Fachdienste bislang in diese Thematik eingebunden?

Hier verweise ich auf die Antwort zu Nr. 1a. Alle Fachdienste haben die ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffenden Auswertungen zur Vollerhebung erhalten.

1d) Gibt es bereits Schulungen für Mitarbeiter, wenn nein, warum nicht?

Die in der Kämmerei auf diesem Thema tätigen Mitarbeiter*innen sind entsprechend geschult. Für die von der Thematik im künftigen Tagesgeschäft tangierten Mitarbeiter*innen sollen Schulungen bewusst im vierten Quartal angeboten werden. Das hat den entscheidenden Vorteil, dass die zu berücksichtigenden Sachverhalte und Regelungen zeitnah angewandt werden müssen.

2. Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand - Personal- und Sachausgaben - wird für die Umsetzung von § 2b UStG prognostiziert?

Bisher sind für die Thematik seit nunmehr 18 Monaten 1,0 VzÄ zusätzlich beschäftigt. Da zur Thematik §2b UStG das Thema TaxComplianceManagementSystem (TCMS) untrennbar hinzutritt, gehen wir momentan von dauerhaft bis zu 2 VzÄ aus. Durch erfolgte Umstrukturierungen innerhalb des Fachdienstes Kämmerei konnte die zweite dauerhaft für notwendige erachtete Stelle ohne Stellenmehrung im Fachdienst organisatorisch umgesetzt werden. Zur Jahresmitte 2022 ist nicht auszuschließen, dass eine erneute Bewertung des erforderlichen Aufwandes notwendig werden kann. Nach gegenwärtigem Stand wird davon nicht ausgegangen.

3. Welche Verwaltungsdienstleistungen werden nach gegenwärtiger Einschätzung ab dem 1.1.2023 umsatzsteuerpflichtig?

Hier bietet die Verwaltung Einsicht in die Vollerhebung an, die entsprechend der Antworten zu den vorherigen Fragestellungen noch nicht in allen Punkten abschließende Ergebnisse aufzeigt. Darüber hinaus kann zum Ende des zweiten Quartals eine Übersicht erstellt werden, da zu dem Zeitpunkt auch die noch nicht abschließend geklärten Sachverhalte abgeschlossen sein müssen.

4. Da auch diverse Einnahmen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie von der Umsatzbesteuerung nach den neuen Grundsätzen des § 2b UStG betroffen sind: Welche bestehenden Verträge müssen ggf. angepasst bzw. neu verhandelt werden.

Zunächst sei der Hinweis erlaubt, dass vorrangig die Einnahmeseite auf umsatzsteuerliche Pflichten nach § 2b zu untersuchen ist. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebende Möglichkeit selbst Vorsteuern geltend zu machen betrifft dann die städtischen Aufwendungen/Auszahlungen. Die konkret anzupassenden Verträge ergeben sich ebenfalls aus der fachdienstbezogenen Erhebung, die oben beschrieben ist. Für einige wiederkehrend zu schließenden Verträge sind bereits allgemeine Umsatzsteuerklauseln nach ergänzender Prüfung durch die Fachgruppe Recht standardisiert berücksichtigt. In dem beschriebenen zeitlichen Ablauf (Frage 1b) werden auch die noch notwendigen Vertragsanpassungen vorgenommen/angestrengt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier